

Hygienekonzept für die Veranstaltung „Sommer Sonne Zeltmusik“

am 04. September 2021

veranstaltet vom Förderverein der Kinder- und Jugendbildung St. Georg Kulmain e.V.

I Allgemeines

Der Veranstalter führt am 04. September 2021 eine Veranstaltung mit Livemusik auf der Pfarrwiese in Kulmain durch, welche gemäß der 13. BayLfSMV §25 als kulturelle Veranstaltung einzustufen ist. Hierfür wird folgendes Hygienekonzept zum Schutz von Besucher*innen und Mitarbeiter*innen aufgestellt.

Grundsätzlich gilt:

1. Für die Veranstaltung gilt eine Teilnahmebegrenzung von maximal 200 Besuchern.
2. Das vorliegende Hygienekonzept wird im Vorfeld den zuständigen Behörden zur Abstimmung vorgelegt.
3. Der Veranstalter stellt sicher, dass die Kontaktdaten aller Besucher*innen und Mitarbeiter*innen erhoben werden (siehe Punkt V).
4. Als Hygieneverantwortlicher wird ... bestimmt. Dieser stellt sicher, dass während der Veranstaltung auf die korrekte Durchführung dieses Hygienekonzeptes geachtet wird.
5. Der Veranstalter kommuniziert die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften an Besucher*innen und Mitarbeiter*innen. Dies wird sichergestellt durch eine Bereitstellung des Hygienekonzeptes auf der Homepage des Veranstalters, den sozialen Medien sowie einem Aushang am Veranstaltungsort. Darüber hinaus wird das Hygienekonzept nach der Anmeldung digital zugestellt. Gegenüber Besucher*innen und Mitwirkenden, die diese Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
6. Besucher*innen und Mitarbeiter*innen sind zur Veranstaltung nur zugelassen, wenn...
 - a. sie frei von jeglichen unspezifischen Krankheitssymptomen (insbesondere Fieber oder auch nur leichten Symptomen einer Atemwegserkrankung) sind,
 - b. bei ihnen keine COVID-19 - Infektion (auch ohne Symptome) nachgewiesen wurde,
 - c. sie keinen ungeschützten Kontakt zu einem COVID-19 - Fall innerhalb der letzten 14 Tage hatten,
 - d. sich aktuell nicht in Quarantäne befinden.

II Tickets

1. Der Besuch der Veranstaltung ist nur nach vorheriger digitaler Anmeldung möglich.
2. Besuchergruppen sind auf maximal 10 Personen begrenzt. Innerhalb dieser angemeldeten Gruppe, kann auf das Abstandsgebot verzichtet werden. Dies gilt nicht zwischen unterschiedlichen Besuchergruppen! (Siehe Punkt VI)
3. Dazu müssen Besucher*innen im Vorfeld eine Mail an den Veranstalter schreiben, in welcher eine Auflistung aller Besucher*innen einer Gruppe mit Vor- und Nachnamen, sowie mindestens einer Telefonnummer für die Gruppe erfolgt.
4. Jeder Besuchergruppe wird mit Bestätigung der Anmeldung eine feste Tischnummer (entspricht einer Biertischgarnitur) zugewiesen. Nur an diesem Tisch darf auf der Veranstaltung Platz genommen werden.
5. Ein Eintrittspreis wird beim Eintritt der Veranstaltung verlangt. Dabei erfolgt auch eine Kontrolle der eintretenden Personen (gemäß Voranmeldung).

III Maskenpflicht

1. Besucher*innen haben auf dem Veranstaltungsgelände eine FFP2 Maske zu tragen, dies gilt auch für geimpfte und genesene Personen. Die Maske darf nur am Platz abgenommen werden.
2. Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit.
3. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Maskenpflicht befreit, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben darüber enthalten muss, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.
4. Mitarbeiter*innen: Eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder FFP2 Maske) ist von allen jederzeit zu tragen. Ausgenommen hiervon sind Pausen, um Essen bzw. Trinken zu sich zu nehmen. Ausgenommen sind außerdem Musiker*innen für die konkrete musikalische Darbietung, bei dem alle erforderlichen Mindestabstände eingehalten werden.

IV Testnachweis (ab einer 7-Tage-Inzidenz von 50)

1. Mitarbeiter*innen und Besucher*innen haben ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests oder eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests) nachzuweisen, das den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) entspricht.
2. Für die Mitarbeitenden bietet der Veranstalter unabhängig von der Inzidenz die Durchführung eines POC-Antigentests vor der Veranstaltung an.
3. Geimpfte oder genesene Personen (jeweils mit Nachweis) sowie Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises ausgenommen.

V Kontaktdatenerfassung

1. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles zu ermöglichen, sind jeweils Namen und Vornamen aller Besucher*innen sowie pro Besuchergruppe (max. 10 Personen) eine sichere Kontaktinformation (im Normalfall Telefonnummer) zu erfassen und zu speichern.
2. Werden gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen sie wahrheitsgemäß sein.
3. Die Besucher*innen werden in geeigneter Weise darauf hingewiesen, dass die Daten im Bedarfsfall der Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben werden.
4. Die Erhebung der Kontaktdaten erfolgt in Normalfall auf elektronische Weise bei der Voranmeldung (siehe Punkt II).
5. Diese Daten sind einen Monat ausschließlich zur Nachverfolgung möglicher Infektionen aufzubewahren. Sie werden in einem geschlossenen Schrank bzw. auf einem gesicherten Speichermedium aufbewahrt und nach Ablauf der Frist nach geltenden Datenschutzrichtlinien vernichtet bzw. gelöscht.
6. Dieselben Informationen werden analog für alle Mitarbeiter*innen erhoben.

VI Sitzplätze / Abstände

1. Für Besucher*innen sind feste Sitzplätze zu vergeben (pro Besuchergruppe eine Biertischgarnitur), die den betreffenden Personen zugeordnet werden können.
2. Besucher*innen haben im gesamten Veranstaltungsbereich grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, dies gilt auch für geimpfte und genesene Personen. Ausgenommen davon sind nur Personen aus einer Besuchergruppe.
3. Auch alle anderen Musiker haben untereinander und zu anderen Teilnehmern einen erweiterten Mindestabstand von 2 m einzuhalten. Der erweiterte Mindestabstand gilt auch für geimpfte und genesene Personen.
4. Der Veranstalter ergreift Maßnahmen, dass Menschenansammlungen beim Ein- und Auslass vermieden werden. Hierfür wird insbesondere die genaue Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen des Veranstaltungsortes vorgegeben.

VII Hygiene/Lüftung

1. Für alle Besucher*innen haben an den Eingängen die Möglichkeit zur Desinfektion der Hände.
2. Beim Husten und Niesen ist größtmöglicher Abstand zu wahren, sich möglichst wegzudrehen und in die Armbeuge bzw. ein Papiertaschentuch zu husten oder zu niesen, das unmittelbar danach entsorgt wird. Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten müssen die Hände jeweils wieder gründlich gewaschen bzw. erneut desinfiziert werden.
3. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Außerdem besteht eine Zugangsregelung, so dass sich nur eine der Raumgröße angemessene Personenzahl darin befinden darf.
4. Für Mitarbeiter*innen steht eine separate Sanitäreinrichtung zur Verfügung.
5. Gäste und Mitwirkende werden durch Aushang über richtiges Händewaschen und Abstandsregelungen auch im Sanitärbereich informiert. (Vorlagen: www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html)
6. Während der Veranstaltung ist ein stetiger Luftaustausch durch mindestens einseitig offene Seitenwände in den aufgestellten Zelten sichergestellt um Aerosolverbreitung zu minimieren.

VIII Reinigungskonzept

1. Die Reinigungsintervalle werden angepasst, insbesondere durch regelmäßige Reinigungsintervalle für Handkontaktflächen (z. B. Türklinken, Halterungen, Griffstangen) sowie Toiletten.
2. Besuchertoiletten werden regelmäßig gereinigt.
3. Für Gäste und Mitarbeiter*innen werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher bereitgestellt.
4. Mitarbeiter*innen werden zum richtigen Händewaschen geschult.

IX Gastronomisches Angebot

1. Zur Verpflegung der Gäste bietet der Veranstalter Speisen und Getränke an.
2. Für das gastronomische Angebot gilt §15 der 13. BayIfSMV.
3. Speisen und Getränke dürfen durch die Besucher*innen nur am Platz verzehrt werden.